



Björn Thümler Minister
Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

An den Arbeitskreis niedersächsischer Kulturverbände (akku)

Hannover, den 03. September 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit fast eineinhalb Jahren befindet sich die Kulturbranche in einer schwierigen Situation, von der sie sich trotz zwischenzeitlicher Öffnung und kurzzeitiger Belebung bis heute nicht erholt hat.

Trotz der weiterhin pandemischen Lage war es daher eines der Ziele der neuen Corona Verordnung, kulturelle Veranstaltungen für geimpfte, genesene und negativ getestete Personen (3G) nicht nur zu ermöglichen, sondern die unter Beachtung des Gesundheitsschutzes bestmöglichen Bedingungen für (Kultur)Veranstalter zu schaffen.

Nach der Veröffentlichung der Corona Verordnung erreichten mich Anfragen von Kulturschaffenden zur Auslegung der Verordnung, insbesondere im Hinblick auf die Abstandsempfehlung des § 1 Abs. 2 S.1 der Verordnung.

Hierzu möchte ich gerne klarstellen, dass die Landesverordnung keine strenge Abstandspflicht vorsieht. Personen und Gruppen sollen wenn möglich einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten (§ 1 Absatz 2).

In ihrem Hygienekonzept können Theater, Konzertstätten und Kinos jedoch auch Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus vorsehen, die einander unbekannte Personen oder Personengruppen begrenzen und steuern (§ 5 Absatz 2 Ziffer 1). Es kann auch die ohnehin beim Umhergehen geltende Maskenpflicht auf das Sitzen am Platz ausgedehnt werden, wenn einander unbekannte Personen keinen Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten können (§ 5 Absatz 2 Ziffer 3).

Leibnizufer 9
30169 Hannover
Telefon 0511 / 120 – 2401
Telefax 0511 / 120-99-2402
E-Mail bjoern.thuemler@
mwk.niedersachsen.de

Das bedeutet:

§ 5 Absatz 2 Ziffer 1 eröffnet für Theater, Kinos, Konzerte oder Sportveranstaltungen ganz konkret die folgenden Möglichkeiten:

1. Menschen, die sich kennen und als Gruppe zusammen Tickets kaufen, können auch ohne Abstand und Maske im Theater, Kino oder im Konzert oder bei Sportveranstaltungen zusammensitzen. Zu anderen, ihnen nicht bekannten Personen oder Personengruppen genügt ein Abstand von einem Meter von Nase zu Nase (Schachbrett, mit einem freien Sitzplatz zwischen mehreren Personen, Paaren, Hauständen oder Gruppen aus untereinander bekannten Personen).
2. Nach § 5 Absatz 2 Nr. 3 gibt es bei Veranstaltungen, die nicht auf Interaktion ausgerichtet sind und bei denen auch nicht laut gerufen wird (also im Theater, im Konzert oder Kino etc.), eine weitere Option:

Wenn alle Besucherinnen und Besucher auch während der Vorstellung eine medizinische Maske tragen, muss gar kein Mindestabstand gewahrt werden. Dann ist also eine 100 prozentige Auslastung und eine Besetzung aller Stühle möglich. Wird diese Option gewählt, ist dann aber leider keine Bewirtung mit Speisen oder Getränken möglich und auch mitgebrachte Speisen und Getränke dürfen nicht verzehrt werden.

Unabhängig von diesen Regeln und auch unterhalb der Inzidenz von 50 oder der Warnstufe 1 können die Betreiber von Kinos, Theatern, Konzerthäusern oder Sportstätten zudem den Zutritt auf geimpfte, genesene und getestete Menschen begrenzen. Daraus entstehen dann aber keine weiteren Erleichterungen.

Dabei liegt die letzte Entscheidung über die Hygienekonzepte bei den Gesundheitsbehörden vor Ort.

Diese Ausführungen zur Corona Verordnung finden Sie auch in den FAQs der Landesregierung zur Corona Verordnung unter <https://www.mwk.niedersachsen.de/coronavirus/faq-186596.html>.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie Ihren Mitgliedern diese Informationen zur Verfügung stellen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

